

SIART+TEAM TREUHAND



NEWS
Juni 2008



SIART + TEAM
GmbH

TREUHAND

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Enekelstraße 26
1160 Wien

Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0
Fax: +43 (1) 493 13 99 - 38
E-Mail: siart@siart.at

Editorial:

STEUERMORAL UND BESTEUERUNGSMORAL

DAS EINE BEDINGT DAS ANDERE - oder nicht?

In Zeiten des Wertewandels ist vieles abhandengekommen. Manches Gott sei Dank, manches leider.

Nicht nur der Gesellschaft –auch dem Staat.

Was sich nicht geändert hat ist, dass nach wie vor die einen Wasser predigen und Wein trinken.

Nur die einen verlangen von den anderen das Bekenntnis zum Wasser. Das geht ganz einfach –sie lassen einfach immer weniger für Wein über.

Das Instrument dafür ist die Steuer - die Umsatzsteuer ohnehin. Sie wächst automatisch und ist die Umleitung von den Weinschläuchen der Bürger in die des Staates.

Von der Mineralölsteuer brauchen wir gar nicht reden. Die ist heutzutage ein Selbstläufer, genau so wie die Einkommensteuer.

In den Sonntags -oder Vorwahlpredigten wird von Reform gesprochen - das Ergebnis der Überlegungen (sind es wirklich welche?) sind bruchstückhafte alte Hüte:

Wie die Umverteilung von reich zu arm. Oder von Unternehmer zu Arbeitnehmer.

Dass das heutzutage schon lange nicht mehr die Bruchlinie ist, will niemand sehen. Vergleichen Sie mal einen kleinen Gewerbetreibenden mit einem gut verdienenden Angestellten.

Es schaut eher aus wie eine Umverteilung vom Bürger zum Staat. Und die passiert automatisch durch die Teuerung, was die Umsatzsteuer und auch was die Einkommensteuer betrifft. Der Einkommensteuertarif wird gleich belassen- und schon füllen sich die Weinschläuche des Staates, die der Bürger werden schlaffer.

Die Steuerbürger sind angehalten, den Automatismus gehörig zu unterstützen - immer mehr bürokratischer Aufwand landet in den Betrieben. Der Zehent wird EDV-unterstützt abgeliefert. Geschieht das nicht rechtzeitig, drohen Strafen, Zuschläge usw. und so fort.

Der gelernte Österreicher macht`s ohnehin.

Wo der Inhalt der Weinschläuche dann hinfließt, hat ihn wiederum nicht zu interessieren - ja vielleicht alle 4, jetzt bald 5 Jahre (aber hat er dann wirklich eine Wahl bei den Wahlen?).

Die spannende Frage ist - ist es in Ordnung, von Reform zu reden - aber den wirklichen richtigen Schritt einer Tarifreform nicht zu tun? Stattdessen über eine Vermögenszuwachssteuer zu fabulieren. Das sind Nebenschauplätze, auf die die Aufmerksamkeit gelenkt wird.

Wieder zurück zur Wein - und Wasserpredigt:

Vom Bürger wird nur dann mit Recht Steuermoral verlangt werden können, wenn er überzeugt werden kann, dass das aus einer Besteuerungsmoral heraus geschieht.

Das heißt -klares Bekenntnis zu einer Tarifreform - damit der Inhalt der Weinschläuche gerechter aufgeteilt wird.

Die Akzeptanz wird noch größer, wenn man an eine Ausgabenmoral glauben darf.

Aber wir werden ja noch träumen dürfen...

Ihr ms

Inhalt: Dieses Mal sind die Siart + Team News sehr umfangreich. Zur besseren Orientierung sind hier Kurzbeschreibungen zu den jeweiligen Punkten enthalten, damit Sie schnell die Themen finden, die für Sie von besonderem Interesse sind.

Kanzleisplitter

- Verstärkungen: Neue Mitarbeiterinnen bei Siart + Team
- Qualitätssicherung durch Fortbildung: Siart + Team lernt dazu
- Infotalk April 2008 – Ein Rückblick!

Neue Kennzahlen in der UVA

- KFZ und Gebäude sind nun separat auszuweisen

Ende der Erbschafts- und Schenkungssteuer

- Nachfolgeregelung in Begutachtung

Neues aus der Lohnsteuer

- Ein Überblick

Mehr Geld für kinderreiche Familien

- Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist nun in drei Varianten möglich, die Zuverdienstgrenzen wurden angehoben und die Familienbeihilfe bei mehreren Kindern erhöht

Umweltfreundliche Fahrzeuge werden günstiger

- Bei Kauf eines Neuwagens Vergünstigungen für umweltbewusste AutofahrerInnen

Steuerliche Absetzbarkeit von Sponsoring und Spenden

- Was kann abgesetzt werden, was nicht?

Änderungen bei Beerdigungskosten

- Höchstbetrag erhöht, Totenmahl nun als außergewöhnliche Belastung absetzbar

Rechtzeitige Meldung von DienstnehmerInnen

- Bei nicht erfolgter Meldung drohen hohe Strafen

Neuerungen bei Freien DienstnehmerInnen ab 2008

- Lohnnebenkosten für freie Dienstverhältnisse angehoben

Stornogebühren im Hotelbereich

- EuGH-Urteil: Stornogebühren unterliegen nicht mehr der Umsatzsteuer

Steuerfreiheit für Trinkgelder verfassungswidrig?

- Mögliche Aufhebung der Steuerfreiheit durch den VfGH

Arbeitsaufzeichnungen

- Änderungen seit 1.1.2008: Was müssen die Aufzeichnungen enthalten?

Rückerstattung der im Ausland bezahlten Mehrwertsteuer bis 30.6.08

- Holen Sie sich jetzt noch Geld zurück

Kilometergeld und Pendlerpauschale erhöht

- Wirksam voraussichtlich schon ab Juli 2008

Kanzleisplitter

Verstärkungen: Neue Mitarbeiterinnen bei Siart + Team

Um unseren Klienten und Klientinnen weiterhin best- und schnellstmöglich zur Verfügung zu stehen, hat sich unser Team durch folgende Neuaufnahmen verstärkt:

Monika Masin unterstützt hinkünftig die Buchhaltung, Ingrid Mader wird mit Juni Bestandteil des Teams und Mag. Rieder arbeitet ab sofort im Bereich Gutachten und Bilanzierung. Wir freuen uns auf unsere neuen MitarbeiterInnen und sind sicher, dass sie mit ihren Fähigkeiten und ihrem Wissen einen wichtigen Beitrag zur Arbeit von Siart + Team und damit für Sie – unsere Klienten – liefern werden.

Das Team verlassen wird hingegen Frau Petra Steinacher, die sich neuen Aufgaben zuwendet, für die wir ihr alles Gute wünschen. Wir danken ihr für ihre Arbeit und sind sicher, dass sie das bei Siart + Team erworbene Wissen in ihrem neuen Aufgabenbereich bestens nutzen kann.

Infotalk Frühling 2008 – Ein voller Erfolg!

Zum Frühlingsauftakt veranstaltete Siart + Team am 10. April 2008 den schon bekannten Infotalk in den Räumlichkeiten des Schlosses Wilhelminenberg. Die Vielzahl der interessanten behandelten Themen, die angenehme Atmosphäre und nicht zuletzt das stärkende Buffet bescherten den zahlreichen Anwesenden einen angenehmen und informativen Abend. Auch untereinander haben unsere Gäste Kontakte geknüpft und Infos ausgetauscht. Alle Interessenten, die diesmal leider nicht vor Ort sein konnten, finden die Präsentationsunterlagen online auf www.siart.at.

Wir freuen uns, Sie auch im November 2008 wieder zu begrüßen, um Sie über aktuelle Themen und wichtige Neuigkeiten auf dem Laufenden zu halten!

Neue Kennzahlen in der UVA ab Januar 2008

Die Ausweitung der Steuerformulare schreitet fort: Für Voranmeldungszeiträume ab Januar 2008 sind in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) zwei neue Kennziffern eingeführt worden. Die Wirtschaftstrehänder haben gegen diese Ausweitung protestiert, durchgeführt wurde sie dennoch.

Nun sind die abziehbaren Vorsteuern (inklusive der Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb) im Zusammenhang mit Kfz und Gebäuden in gesonderten Beträgen anzuführen.

Ausweis im Formular U 30: Das Formular U 30 wurde um die Kennzahlen 027 (Vorsteuer betreffend Kfz) und 028 (Vorsteuer betreffend Gebäude) erweitert.

Der Gesamtbetrag der Vorsteuer wird inklusive den Vorsteuern für Kfz und Gebäude in der Kennzahl 060 angegeben. Die auf Kfz oder Gebäude entfallende Vorsteuer ist in den neuen Kennzahlen nochmals getrennt als eigener Betrag auszuweisen.

Kennzahl 027: In dieser sind Vorsteuern aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Kfz (PKW und LKW laut Einheitskontenrahmen = EKR Nr. 063 und Nr. 064) sowie Vorsteuern aus laufenden Aufwendungen von Kfz (EKR Nr. 732 – 733 und Nr. 744 – 747) anzugeben.

Hier sind folgende Aufwendungen zu verbuchen: Instandhaltungsaufwendungen, Spritverbrauch, Reparatur- und Servicekosten, Versicherungsprämien, Steuern sowie Miet- und Leasingaufwendungen. Üblicherweise werden hier auch Garagierungskosten,

Parkgebühren und die Kosten für Vignetten erfasst. Die betroffenen Kfz müssen im **Anlagevermögen** ausgewiesen bzw. gemietet oder geleast sein. Die Kennzahl 027 ist nur dann auszufüllen, wenn ein Vorsteuerabzug für das Kfz überhaupt möglich ist.

Befinden sich die Kfz im Umlaufvermögen (z.B. zum Weiterverkauf bestimmte Kfz eines Autohändlers), so sind Vorsteuern weder aus dem Erwerb noch aus laufenden Aufwendungen einzutragen.

Betroffene Fahrzeuge: Neben „herkömmlichen“ PKW und LKW sind auch Wohnmobile, Anhänger, Sattelkraftfahrzeuge und Wechselbrücken von der Kennzahl 027 umfasst.

Nicht betroffen sind beispielsweise Gabelstapler, Radlager, Bagger, Baumaschinen, Transportbetonmischer und Traktoren.

Kennzahl 028: Hier sind die Vorsteuern betreffend Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Gebäuden (EKR Nr. 030 – 037) anzugeben. Damit sind allerdings nur **im Anlagevermögen ausgewiesene** Betriebs-, Geschäfts-, Wohn- und Sozialgebäude sowie Grundstückseinrichtungen auf eigenem oder fremden Grund und bauliche Investitionen in fremde Gebäude gemeint, also Vorsteuern von aktivierungspflichtigen Aufwendungen von Gebäuden. Zusätzlich sind auch die Vorsteuern von im Bau befindlichen Gebäuden inklusive diesbezüglich geleisteter Anzahlungen einzutragen.

Der wichtigste Unterschied zu den Kfz ist, dass bei den Gebäuden keine Vorsteuern aus laufenden Aufwendungen (Miete, Reparatur, Betriebskosten etc.) betroffen sind. Diese sind hier nicht einzutragen.

Die Unterscheidung zwischen aktivierungspflichtigem Herstellungsaufwand und Erhaltungsaufwand kann jedoch sehr schwierig sein. Sollte sich daher die getätigte Zuordnung und Eintragung im Nachhinein als falsch herausstellen, so hat dies keine Konsequenzen, wenn die richtige Zuordnung der Vorsteuern in der Jahreserklärung erfolgt. Eine Korrektur der Umsatzsteuervoranmeldungen ist dann nicht nötig.

Ende der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Im Jahr 2007 wurde durch zwei Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz aufgehoben. Nunmehr schickte die Bundesregierung die **Nachfolgeregelung „Schenkungsmitteilungsgesetz 2008“** in die Begutachtung.

Achtung: Nach dem Gesetzesentwurf werden Erbschafts- und Schenkungssteuer nach dem 31. Juli 2008 nicht mehr erhoben und **fallen ab dem 01. August 2008 weg.**

Stattdessen werden in Zukunft **Schenkungen nach dem 31. Juli 2008** an das Finanzamt zu melden sein. Die Meldepflicht besteht, damit Vermögensbewegungen nachvollziehbar bleiben und Umgehungsmodelle bei der Einkommens- und Umsatzsteuer unterbunden werden. Meldepflichtig ist die Schenkung (Zuwendung) von **Wertpapieren, Bargeld, Unternehmensanteilen und Sachvermögen**. Grundstücke sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Das Gesetz sieht vor, dass Schenker und Beschenkte aber auch bei der Schenkung eingebundene Anwälte und Notare die Meldung vorzunehmen haben, und dies innerhalb von drei Monaten. Versteht man die Meldepflicht als zunehmende Überwachung ist für weitere Diskussion auf jeden Fall schon gesorgt!

Achtung: Ob tatsächlich eine Schenkung vorliegt, beurteilt die Finanzbehörde nach der „wirtschaftlichen Realität“ bzw. einer „wirtschaftlichen Betrachtungsweise“. Steht eine „Schenkungsleistung“ in Zusammenhang mit einer Gegenleistung liegt ein einkommensteuer-/umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vor. Der Schenkungsvorgang muss - wie schon bisher - plausibel sein und ein Leistungsaustausch ausgeschlossen werden können. Hier bleiben die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Schenkung notwendig, damit diese – gerade im Falle von Zweifeln der Finanzbehörden - anerkannt wird.

Natürlich gibt es zur Meldepflicht **vereinfachende Ausnahmen:**

Schenkungen zwischen Verwandten („Angehörigen“) müssen der Finanzbehörde erst ab einer **Wertgrenze von 50.000 Euro pro Jahr und Angehörigem** (Person) gemeldet werden.

Achtung: Finden **mehrere Schenkungen** statt, müssen diese **zusammengezählt** und **gemeldet** werden, um festzustellen, ob **die 50.000 Euro-Grenze überschritten** wurde.

Schenkungen zwischen Nichtangehörigen müssen nicht gemeldet werden, solange diese eine **Wertgrenze von 15.000 Euro innerhalb von 5 Jahren** nicht überschreiten. Bei mehreren Schenkungen desselben „Schenkens“ sind diese wiederum zusammenzuzählen. Sogenannte „übliche Gelegenheitsgeschenke“, deren Wert 1.000 Euro nicht übersteigt, sowie „Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke)“ werden bei dieser Rechnung **nicht berücksichtigt**.

Die Verantwortung, entsprechende zusätzliche Aufzeichnungen zu führen, um zu erkennen, dass eine allfällige Meldepflicht aufgrund der Überschreitung der Meldegrenzen (50.000 Euro innerhalb eines Jahres bzw. 15.000 innerhalb von 5 Jahren) besteht, hat der Gesetzgeber den meldepflichtigen Personen „umgehängt“.

Wichtig: Fließen Gelder in einen Betrieb, muss schon jetzt die Quelle plausibel und dokumentiert sein. Bei Verträgen zwischen nahen Familienangehörigen müssen sie in der Art und Weise abgewickelt und offengelegt werden wie zwischen Fremden. Das war schon bisher so! So mussten Darlehensverträge angezeigt und vergebührt werden, denn ansonsten wurden diese von der Finanzverwaltung nicht akzeptiert. In Zukunft reichen die Schenkungsmeldung und die Dokumentation des Geldflusses.

Tipp: Warten Sie das Ende der Schenkungssteuer ab und führen Sie Schenkungen erst nach dem 31. Juli 2008 durch.

Achtung: Bei Grundstücken kann es sein, dass Schenken vor dem 1.8.2008 doch günstiger ist. Es fällt nämlich dann auch die fiktive Abschreibung von dem theoretischen Kaufpreis weg. Es lohnt sich jedenfalls, einen Günstigkeitsvergleich anzustellen.

Was die Vermeidung der Erbschaftssteuer betrifft, muss man wohl (rechtzeitig) andere Gestaltungsmaßnahmen ergreifen, als eine „Verschiebung des Erbfalles“...

Neues aus der Lohnsteuer

Anfang des Jahres hat das Bundesministerium für Finanzen den LStR-Wartungserlass 2007 veröffentlicht. Im Rahmen der laufenden Wartung 2007 werden vor allem die wesentlichen Aussagen der Ergebnisse des Salzburger Steueraloges 2007 (LSt-Protokoll 07), Änderungen aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2007 sowie Änderungen und Klarstellungen durch höchstgerichtliche Entscheidungen in die Lohnsteuerrichtlinien von 2002 eingearbeitet. Diese Richtlinien sind ab 1. Jänner 2008 generell anzuwenden.

Die wesentlichen Neuerungen im Überblick:

- Entgegen einer Entscheidung des UFS Wien ist die Übergabe von Autobahnvignetten an DienstnehmerInnen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen (Weihnachtsfeiern etc.) steuerfrei, „soweit die jährlich empfangenen Sachzuwendungen den Betrag von 186 Euro nicht übersteigen.“
- Das Kilometergeld deckt auch die Kosten eines Navigationsgerätes ab.
- Zur Schätzung der Kosten aus der beruflichen Nutzung eines privaten (nicht dem Betriebsvermögen zuzurechnenden) Fahrrades können die Kilometersätze herangezogen werden, die die Reisegebührenvorschrift 1955 für eine Fahrradnutzung für die ersten 5 Kilometer vorsieht (0,24 Euro pro km). Die Obergrenze sind dabei 2000 km (entsprechen 480 Euro) im Jahr. Anstelle des Kilometergeldes können die tatsächlichen Ausgaben nachgewiesen werden.
- Die Mehrarbeitszuschläge (25%) für Teilzeitbeschäftigte sind nicht als Überstundenzuschläge zu werten. Sie sind somit auch dann steuerpflichtig, wenn sie für eine Mehrarbeit geleistet werden, die an Sonn- und Feiertagen oder in der Nacht erbracht wird.

Mehr Geld für kinderreiche Familien

Seit Anfang des Jahres gibt es einige Änderungen, von denen vor allem Familien mit vielen Kindern und berufstätige Eltern profitieren. Insgesamt können Familien nun zwischen **drei Varianten** des Bezuges des KBG wählen und haben auch bei höherem Einkommen noch Anspruch darauf.

Das **Kinderbetreuungsgeld** (KBG) wurde flexibilisiert. Bisher betrug das KBG täglich und bis zum 36. Lebensmonat des Kindes 14, 53 € 6 Monate davon musste das Kind vom anderen Elternteil betreut werden. Wer also schneller wieder in den Beruf zurückkehrte, konnte das KBG nicht voll beziehen.

Ab Anfang 2008 gibt es drei Wahlmöglichkeiten, wobei auch für vor 2008 geborene Kinder ein Umstieg von der bisher einzigen „langen“ Variante auf eine andere möglich ist. Rückwirkend kann jedoch kein erhöhtes KBG bezogen werden.

Zusätzlich zu der bisher geltenden gibt es nun auch zwei kürzere Varianten:

Alte Variante: 36 Monate, davon 6 Betreuung durch 2. Elternteil, täglich 14, 53 €
(durchschnittlich pro Monat rund 436 €)

Neue Variante 1: 24 Monate, davon 4 Betreuung durch 2. Elternteil, täglich 20, 80 €
(durchschnittlich pro Monat rund 624 €)

Neue Variante 2: 18 Monate, davon 3 Betreuung durch 2. Elternteil, täglich 26, 60 €
(durchschnittlich pro Monat rund 798 €)

Für alle drei Varianten gilt: Die Einkünfte des Elternteils, der sich überwiegend um das Kind kümmert (der/ die Anspruchsberechtigte), darf die Zuverdienstgrenze nicht überschreiten. Die **Zuverdienstgrenze** wurde ebenfalls mit Anfang 2008 von bisher 14.600 € auf 16.200 € **erhöht**. Diese Grenze gilt nun für alle Eltern, auch wenn das Kind davor geboren wurde. Bei einer Überschreitung musste bisher für die Jahre bis 2007 das gesamte KBG zurückgezahlt werden, ab 1.1.2008 nur mehr bis zu jenem Betrag, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde. Wenn also 2008 das Einkommen 700 € über der Grenze lag, wird nur mehr dieser Betrag zurückverlangt.

Das Einkommen des zweiten Elternteils ist nur dann wichtig, wenn auch der **Zuschuss zum KBG** beantragt wird, der eine Hilfe für einkommensschwache Familien darstellt: Überschreitet das Einkommen des berufstätigen Partners die Freigrenze von 12.200 € (bisher 7.200 €), so verringert sich auch hier der Zuschuss zum KBG um den darüber hinausgehenden Betrag. Für jedes Kind erhöht sich die Freigrenze um 4.000 € (bisher 3.600).

Weiters sind ab 1.1.2008 auch im Bereich der **Familienbeihilfe (FB)** einige Änderungen vorgenommen worden.

Die monatliche Familienbeihilfe ab drei Kindern erhöht sich:

- Für drei Kinder um 47, 80 €
- Für vier Kinder um 97, 80 €
- Für jedes weitere Kind um je 50 €

Außerdem wurden die **Einkommensgrenzen erhöht:**

Studierende Kinder dürfen ab 2008 9.000 € im Jahr anstatt bisher 8.725 € verdienen ohne die FB zu verlieren.

Die Einkommensgrenze für den **Mehrkindzuschlag** (Zuschuss für einkommensschwache Familien mit vielen Kindern) wurde auf den fixen Betrag von 55.000 € angehoben. Dieser Zuschlag wird nicht automatisch mit der FB ausgezahlt, sondern muss im Folgejahr mit einem Antrag beim Finanzamt oder mit der Arbeitnehmer-Veranlagung beantragt werden. Das bedeutet, der Mehrkindzuschlag kann für 2008 bezogen werden, wenn das Einkommen der Eltern im Jahr 2007 55.000 € nicht überschritten hat.

Umweltfreundliche Fahrzeuge werden günstiger

In der Gesetzgebung wurden schon in den letzten Jahren verstärkt Schritte zu einer Ökologisierung des Steuersystems gesetzt (z.B. Anhebung der Mineralöl- und Energiesteuersätze). Als weitere Maßnahme zur Verringerung zukünftiger mit dem Klimawandel einhergehender Kosten tritt das Ende Januar 2008 beschlossene **Ökologisierungsgesetz am 1.7.2008 in Kraft**. Damit sollen auch im Abgabebereich Anreize zur Reduktion von CO₂ – Emissionen gesetzt werden. Dabei wird vor allem auf die **Normverbrauchsabgabe (NOVA)**, die bei Anschaffung eines Kfz zu entrichten ist, abgezielt.

Das Ökologisierungsgesetz bringt Verbilligungen für umweltbewusste AutofahrerInnen, für andere aber auch Verteuerungen:

Tipp: Wenn Sie ab Juli 2008 ein verbrauchs- und schadstoffarmes Fahrzeug oder eines mit alternativem Antrieb (Methan, Wasserstoff etc.) kaufen, erhalten Sie bei der Berechnung der NoVA einen Bonus von maximal € 500. Für Fahrzeuge, die kein CO₂ emittieren, gilt ab einer Motorleistung von 136 PS ein weiterer Bonus von €27,20 je zusätzliches PS.

Stark umweltbelastende Fahrzeuge werden hingegen mit einem Malus von € 25 für jeden g/km CO₂ über dem Grenzwert belastet (Grenzwerte: bis Ende 2009 180g/km, ab 1.1.2010 160 g/km).

Zusätzlich bringt eine Änderung des Mineralölsteuergesetzes ab 1.7.2008 eine Steuerdifferenz von 3 Cent pro Liter zwischen schwefelarmen und schwefelhaltigen Brennstoffen.

Steuerliche Absetzbarkeit von Sponsoring und Spenden

Unter „*Sponsoring*“ versteht man die Bereitstellung von Geld- oder Sachmitteln an Personen oder Organisationen im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich durch ein Unternehmen, welches dafür eine „*Öffentlichkeitswirksamkeit*“ bzw. „*Werbeleistung*“ als wirtschaftlich relevante Gegenleistung erhält. Demgegenüber sind „*Spenden*“ freiwillige Zuwendungen, die **ohne** Gegenleistung erbracht werden. **Was kann steuerlich abgesetzt werden?**

Sponsor-Zahlungen sind dann Betriebsausgaben, wenn sie eine angemessene Gegenleistung für die Verpflichtung des Gesponserten darstellen, eine **Werbeleistung** zu erbringen. Der Sponsortätigkeit muss eine breite öffentliche Werbewirkung zukommen. Ein gesponserter Sportler oder Künstler muss sich als Werbeträger eignen.

Tipp: Eine genaue Definition und Dokumentation der vereinbarten Werbeleistungen sichert dem Sponsor die steuerliche Absetzbarkeit seiner Sponsor-Gelder. Der Werbe-Effekt muss aus einer ex-ante Sicht plausibel sein und einem objektiven **Fremdvergleich** standhalten.

Spenden sind hingegen nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn sie an **begünstigte Empfänger** erbracht werden. Derart begünstigte Empfänger sind gesetzlich aufgezählt: überwiegend handelt es sich dabei um Einrichtungen, die mit Bildung und wissenschaftlicher Forschung befasst sind (Universitäten, Forschungs-Fonds, siehe beispielsweise <http://www.ffg.at/content.php>).

Achtung: Spenden an sonstige humanitäre Organisationen sind **nicht** steuerlich absetzbar. Hilfe an Bedürftige muss also gleichsam als „Privatvergnügen“ vom versteuerten Einkommen bestritten werden.

Änderungen bei der Absetzbarkeit von Beerdigungskosten

Bei der steuerlichen Behandlung von Beerdigungskosten ist es zu Änderungen gekommen, die Erleichterungen für die Angehörigen versprechen.

Bei den mit Beerdigungen verbundenen Kosten konnten nach den bisherigen Richtlinien des Finanzministeriums lediglich die Begräbniskosten selbst und die Kosten für ein Grabmahl als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden.

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat in einer Entscheidung im November des Vorjahres festgestellt, dass **Bewirtungskosten (einfaches ortsübliches Totenmahl)** für Trauergäste nunmehr als **außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden können. Dies gilt, sofern diese Kosten in einem „bescheidenen“ Ausmaß, also dem Stand und Vermögen des Verstorbenen entsprechend, vorliegen. Bewirtungskosten von elf Euro je Beerdigungsgast können dafür als ungefähre Richtlinie dienen. Dieser Betrag ist für ein übliches und würdiges Totenmahl nach Ansicht des UFS nicht zu hoch angesetzt und sollte eine angemessene Bewirtung ermöglichen.

Ebenfalls möglich ist nach genannter Entscheidung ein **Abzug von Sonderkosten**, die durch besondere Vorschriften zur Gestaltung des Grabmahls oder beim Transport des Leichnams verursacht werden. Dasselbe gilt nun auch für Kosten für Kränze, Gestecke und Blumen sowie für Dank- und Trauerkarten.

Achtung: Voraussetzung für diesen Abzug und die Rechtfertigung der Kosten als außergewöhnliche Belastung ist jedoch, dass die Kosten des Begräbnisses nicht im Nachlass Deckung finden.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die **Höhe der absetzbaren Begräbniskosten**: diese betragen bisher maximal 3.000 Euro und wurden aufgrund der starken Unterschiede bei den mit Begräbnissen einhergehenden Ausgaben (Kosten für Särge schwanken beispielsweise stark) **auf 6.000 Euro angehoben**. Die Gestaltung eines Begräbnisses gehört zu den persönlichen Angelegenheiten der die Kosten tragenden Person. Solange dieser Betrag von 6.000 Euro nicht überschritten wird, ist daher auch keine Prüfung der Angemessenheit eines ortsüblichen Begräbnisses vorgesehen.

Rechtzeitige Meldung von DienstnehmerInnen

Wenn DienstnehmerInnen nicht vor Arbeitantritt gemeldet werden, kann der Arbeitgeber mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu **2.180 €** belangt werden.

Noch höher wird diese Strafe, wenn die nicht erfolgte Anmeldung im Rahmen eines Besuches der KIAB (Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung) entdeckt wird. In diesem Fall kommen noch Beitragszuschläge in der Höhe von 500 € pro „vergessener“ Anmeldung und 800 € für den Prüfeinsatz der KIAB dazu. Wird bei einer solchen Inspektion eine arbeitslose

Person entdeckt, so kann das für sie einen Verlust des Arbeitslosengeldes zur Folge haben. Dem Dienstgeber droht dagegen ein Sonderbeitrag in der doppelten Höhe des Dienstgeber- und des Dienstnehmeranteils zur Arbeitslosenversicherung für die Dauer von sechs Wochen.

Generell gilt: bis zum **siebenten Tag** muss voll gemeldet werden. Wenn der Dienstgeber hier zu spät dran ist, muss er Zuschläge bis zur Höhe der doppelten angefallenen Krankenkassenbeiträge zahlen, wobei Erstlingstäter auf eine Strafreduktion hoffen dürfen.

TiPP: Nehmen Sie die Meldung vor Dienstantritt ernst und melden Sie Ihre Beschäftigten rechtzeitig an. In besonders dringenden Fällen wählen Sie die Nummer des Call Centers für **Aviso-Anmeldungen der Gebietskrankenkassen: 05 780 760**.

Neuerungen bei Freien DienstnehmerInnen ab 2008

Keine Sonderzahlungen, niedrige Lohnnebenkosten, geringe Bindungswirkung: der freie Dienstvertrag ist und war unter ArbeitgeberInnen eine beliebte Beschäftigungsform. Dabei wird vielfach verkannt, dass diese Beschäftigungsform nicht bloß aufgrund günstiger Personalkosten gewählt werden kann, sondern an gesetzliche Kriterien geknüpft ist, die im Betriebsalltag auch tatsächlich gelebt werden müssen. Wegen dieser verwaschenen Regelungen sind die Gebietskrankenkassen bemüht, **freie Dienstverhältnisse** (bzw. als solche deklarierte) in echte Dienstverhältnisse umzudeuten, Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen natürlich inklusive.

Seit 1.1.2008 dürfte sich diese Thematik etwas entschärfen: Durch die Einbeziehung von freien DienstnehmerInnen in die Arbeitslosenversicherung, die Insolvenzversicherung, die betriebliche Mitarbeitervorsorge sowie die Arbeiterkammerumlage-Pflicht sind die Lohnnebenkosten für diese Beschäftigungsform kräftig angehoben worden. Während die **Lohnnebenkosten** für den Arbeitgeber **vor 2008 17,45%** betragen haben, betragen sie **ab sofort 22,81%**. Auch der freie Dienstnehmer muss ab 2008 Beiträge in Höhe von 17,62% (bisher 13,85%) leisten.

TiPP: ArbeitgeberInnen sollten – egal welches Beschäftigungsverhältnis vorliegt – durch laufende Aufzeichnungen **dokumentieren**, dass die entsprechenden Kriterien eines freien bzw. echten Dienstverhältnisses **tatsächlich gelebt** werden.

Stornogebühren im Hotelbereich

Im Hotelbereich ist es durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu einer **Änderung der steuerlichen Behandlung von Stornogebühren** gekommen.

Der **EuGH** hat in der Rechtssache *Société Thermale d'Eugénie-les-Bains* in einem Urteil vom 18.7.2007 entschieden, dass das **Angeld** (so genannte ‚Stornogebühr‘) **nicht** der Umsatzsteuer unterliegt.

Ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch setzt eine wechselseitige Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung voraus. Diese Verbindung ist die Voraussetzung für die Umsatzsteuerbarkeit und begrenzt die Möglichkeiten eines Vorsteuerabzugs.

In diesem Verfahren stellte sich also die grundlegende Frage, ob Stornogebühren als Vergütung für die Reservierungsleistung oder als Rücktrittsentschädigung angesehen werden sollen.

Ein französisches Finanzgericht hatte die Klage 2003 noch mit der Begründung zurückgewiesen, das Angeld unterliege der Umsatzsteuer, da es eine **direkte Gegenleistung** für das Anlegen einer Gästekte und der Reservierung des Aufenthalts sei.

Im Prozess am EuGH vertrat die klagende Partei erneut die Ansicht, dass die vom Hotelbetreiber einbehaltene Stornogebühr einen Schadenersatz für die Auflösung eines Vertrages darstellt. Das Angeld sei keine Gegenleistung für eine eigene, bestimmbare Leistung, sondern vielmehr ein Zeichen für den Vertragsabschluss, Anreiz zur Vertragserfüllung und pauschalierte Entschädigung.

Die Begründung des EuGH, sich der Meinung der Klägerin, es handle sich nicht um einen steuerbaren Leistungsaustausch, anzuschließen:

Beträge, die im Zuge einer Hotelreservierung als Angeld geleistet und vom Hotelbetreiber nach der Stornierung der Reservierung einbehalten werden, haben **keinen direkten Bezug zu einer entgeltlichen Dienstleistung und unterliegen somit auch nicht der Umsatzsteuer.**

Die Zahlung eines Angelds durch einen Gast und die Verpflichtung des Hotelbetreibers, mit keinem anderen Gast einen Vertrag zu schließen, der die erste Vereinbarung beeinträchtigt (also etwa das gleiche Zimmer zu vermieten), können in der Sicht des EuGH nicht als gegenseitige Leistungen eingestuft werden. Die Verpflichtung zur Vertragserfüllung ergibt sich für den Hotelbetreiber direkt aus dem Beherbergungsvertrag und beruht nicht auf der Zahlung eines Angelds. Somit kann die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht als Gegenleistung für ein Angeld gesehen werden.

Mit diesem Urteil widerspricht der EuGH der EU-Kommission und einigen Mitgliedsstaaten, die Stornogebühren als ein Entgelt für eine Reservierungsleistung betrachten. Das Urteil entspricht der bereits in Österreich herrschenden Ansicht, Stornogebühren umsatzsteuerfrei zu verrechnen.

TiPP: Führen Sie zu diesem Zweck in Ihrer Buchhaltung ein eigenes Konto ohne Umsatzsteuer und weisen Sie das Finanzamt bei der ersten Umsatzsteuervoranmeldung allenfalls darauf hin.

Eine interessante Frage ist auch, wie sich diese Entscheidung auf andere Bereiche, in denen ein Angeld zu zahlen ist, auswirken könnte. Man darf gespannt sein...

Steuerfreiheit für Trinkgelder verfassungswidrig?

Die im Jahr 2005 auf Initiative des damaligen Finanzministers Karl-Heinz Grasser beschlossene **Befreiung der Trinkgelder von der Einkommenssteuer** dürfte nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes **gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen** und könnte demnach bald wieder aufgehoben werden.

Der VfGH ist der Meinung, dass diese Steuerbefreiung **unsachlich** ist, da sie ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten mit Trinkgeldern rechnen können, einen

Steuervorteil und erhebliche Entlastung verschaffe. Diese typischen ‚Trinkgeldberufe‘ würden damit **gegenüber anderen steuerlich bevorzugt**.

Des Weiteren stelle die Beschränkung auf Unselbstständige eine Ungleichbehandlung dar. Selbstständige müssen erhaltene Trinkgelder nämlich versteuern, da man bei Beschluss des Gesetzes befürchtete, diese würden für geleistete Arbeit einen niedrigeren Preis in Rechnung stellen und den Rest dafür als Trinkgeld erhalten.

Diese Umgehung wollte man vermeiden. Im Alltag bedeutet das nun allerdings: ein angestellter Taxilenker muss sein Trinkgeld nicht versteuern, ein selbstständiger allerdings schon. Das sahen Verfassungsjuristen schon bei Beschluss des Gesetzes als problematische Ungleichbehandlung an, da sie bestimmte Gruppen steuerlich benachteilige. Auch stelle sich die Frage, wie nun mit Trinkgeldern verfahren werden soll, deren Annahme kollektivvertraglich oder gesetzlich untersagt ist.

Als das Gesetz 2005 verabschiedet wurde, rechtfertigte man es unter anderem damit, dass zur Erhebung der versteuerungspflichtigen Trinkgelder ein unverhältnismäßig großer Aufwand betrieben werden müsste. Der Arbeitgeber, der auch für die Abfuhr der Lohnsteuer verantwortlich ist, könne nicht kontrollieren, welche seiner Angestellten wie viel Trinkgeld erhalten. Der VfGH erkennt diese Argumentation jedoch nicht an. Sollten fehlende Rechtstreue oder Schwierigkeiten im Vollzug für eine Steuerbefreiung ausschlaggebend sein, so würde die Abgabentrachtung am Ende eine „Sache der Freiwilligkeit“ darstellen, da sie von der Ehrlichkeit der Angestellten abhinge.

Anlass zur Prüfung des Gesetzes gab die Beschwerde eines Croupiers über die Verteilung der Trinkgelder in Casinos (so genannte Cagnotte). Diese werden von den Casinos eingezogen, auf alle Croupiers verteilt und versteuert. Der Beschwerdeführer fand dies ungerecht, da seiner Meinung nach kein bedeutender Unterschied zu sonstigen Trinkgeldern bestehe.

Der VfGH schloss sich dieser Meinung an und hat nun ein **Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet**. Da die meisten derartigen Verfahren zu Aufhebungen der geprüften Bestimmungen führen, ist nun **wahrscheinlich, dass Trinkgelder bald nicht mehr steuerfrei sein werden**. In seinem Prüfungsbeschluss werden jedenfalls schon schwere Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit dieser Bestimmung geäußert. Bisher musste von Trinkgeldpauschalien nur der Sozialversicherungsbeitrag entrichtet werden. Wie sich eine mögliche Aufhebung der Steuerfreiheit diesbezüglich auswirken wird, ist noch unklar.

Arbeitsaufzeichnungen

Die **Aufzeichnungspflichten** für ArbeitgeberInnen haben seit 1.1.2008 einige Änderungen erfahren. Vor allem die Höhe der Strafen wurde dabei angehoben.

Jede(r) ArbeitgeberIn ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die Arbeitsstunden aller einzelnen MitarbeiterInnen zu führen. Das gilt auch für Kleinbetriebe mit nur einem oder wenigen Beschäftigten. Für ArbeitnehmerInnen, die ihre Arbeitszeit überwiegend außerhalb der Arbeitsstätte verbringen oder die Lage ihrer Arbeitszeit und ihren Arbeitsort weitgehend selbst bestimmen können, sind ausschließlich Aufzeichnungen über die Dauer der Tagesarbeitszeit zu führen.

Weiters kann durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass die Beschäftigten die Aufzeichnungen selbst führen, allerdings muss der Arbeitgeber sich diese aushändigen lassen und sie kontrollieren.

Der Dienstgeber ist außerdem verpflichtet, einen **Aushang über Beginn und Ende der Normalarbeitszeit, Ruhepausen und die wöchentliche Ruhezeit** gut sichtbar an einer leicht zugänglichen Stelle im Betrieb aufzuhängen.

Die Aufzeichnungen müssen folgendes beinhalten:

- **Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden** (Normalarbeits- und **Überstunden**)
- **Beginn und Dauer der Ruhepausen** (kann entfallen, wenn diese innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes stattfinden und nicht länger als 30 Minuten dauern)
- **Beginn und Dauer der Ruhezeiten** (wenn Mitarbeiter am Wochenende oder an Feiertagen beschäftigt werden)
- **Beginn und Ende eines vereinbarten Durchrechnungszeitraumes** (in Saisonbetrieben nicht erforderlich)

TiPP: Aufzeichnungen über Beginn und Ende der Arbeitszeit sind im Gesetz zwar nicht zwingend vorgesehen, es empfiehlt sich aber, auch diese festzuhalten.

Beim Erfassen der Zeiten sollte außerdem zwischen Zeitausgleich, Urlaub und Krankenstand unterschieden werden. Auch bei einer generellen Festlegung der Tagesarbeitszeit müssen diese Aufzeichnungen täglich geführt werden. Sie sind auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat (überprüft, ob die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden) sowie den ArbeitnehmerInnen vorzuweisen.

Wenn keine Aufzeichnungen geführt werden, so kann dies Folgen in mehrerer Hinsicht haben: Einerseits drohen Verwaltungsstrafen (bei mangelnden Aufzeichnungen 20 bis 436 € bei keinen Aufzeichnungen 72 bis 1815 € im Wiederholungsfall wird die Untergrenze angehoben), die für die einzelnen ArbeitnehmerInnen gesondert erhoben werden können.

TiPP: Neben der Erfassung der Leistung haben diese Regelungen auch den Nutzen, Arbeitgeber vor ungerechtfertigten Forderungen schützen. Lassen Sie die Arbeitsaufzeichnungen wöchentlich oder zumindest monatlich durch Ihre MitarbeiterInnen gegenzeichnen, da den Aufzeichnungen dadurch eine viel bessere Beweiskraft in einem Gerichtsverfahren zukommt.

Außerdem können Sie mittels der Aufzeichnungen auch den Überblick über von Teilzeitbeschäftigten geleistete **Mehrarbeit** behalten um den Mehrarbeitszuschlag zu vermeiden. Der Zuschlag entfällt, wenn die Mehrarbeitsstunden innerhalb von 3 Monaten durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Beachten Sie die jeweils gültige Frist, innerhalb derer Überstunden noch zuschlagsfrei durch Zeitausgleich aufgebraucht werden können. Dafür sind genaue und gewissenhaft geführte Arbeitsaufzeichnungen besonders wichtig.

Rückerstattung der im Ausland bezahlten Mehrwertsteuer bis 30.6.08

Holen Sie sich die 2007 im Ausland bezahlte Umsatzsteuer zurück! Dafür haben Sie nur noch bis 30.6. Zeit, da es sich um eine nicht verlängerbare Fallfrist handelt.

Sie müssen dafür beim jeweils zuständigen ausländischen Finanzamt mittels Formular die Rückerstattung der bezahlten Mehrwertsteuer beantragen.

Tipp: Für Deutschland ist dies das „Bundeszentralamt für Steuern - Dienstsitz Schwed“. Im Internet finden Sie alle Informationen und Formulare unter: http://www.bzst.bund.de/003_menuue_links/006_ust-verguetung/061_ausl_untern/index.html

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie unser kostenloses Steuertelefon unter 01 / 493 13 99!

Pendlerpauschale und Kilomergeld erhöht

Zu guter letzt: Aufgrund der stark steigenden Treibstoffpreise hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 28.5.2008 die Erhöhung von Pendlerpauschale und Kilomergeld vereinbart. Diese Erhöhungen sollen, wenn im Parlament noch rechtzeitig beschlossen, bereits mit 1. Juli 2008 in Kraft treten.

Die Erhöhungen im Überblick:

Kleines Pendlerpauschale (Entfernung zw. Wohn- und Arbeitsort ausschlaggebend)

Bis km	1.7.2007	1.7.2008
0 – 20 km	0	0
20 – 40 km	546	630
40 – 60	1.080	1.242
Darüber	1.614	1.857

Großes Pendlerpauschale (steht zu, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden oder dessen Nutzung nicht zumutbar ist)

Bis km	1.7.2007	1.7.2008
2 – 20 km	297	342
20 – 40 km	1.179	1.356
40 – 60 km	2.052	2.361
Darüber	2.931	3.372

Kilomergeld

Derzeit	1.7.2008
37,6 Cent	42 Cent